

4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Wentorf A.S.

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wentorf A.S., wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.09.2017 folgende 4. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Wentorf A.S. erlassen:

Artikel I

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

Artikel II

§ 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt 5,00 EUR monatlich.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt:
 - a) für Grundstücke im Tarifbereich A (siehe Anlage 1) 2,03 EUR je m³ Abwasser und
 - b) für Grundstücke im übrigen Gemeindegebiet: 2,39 EUR je m³ Abwasser.

Artikel III

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Wentorf A.S., den 20.09.2017

Gemeinde Wentorf A.S.
Die Bürgermeisterin

(Demir)